

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 2045 E -

75 KARLSRUHE 1, DEN 5. November 1976
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

An den
Herrn Vorsitzenden
des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts
7000 Stuttgart

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.;
hier: Aussagegenehmigung für Bundesanwalt
beim Bundesgerichtshof Dr. Werner Krüger

In der oben bezeichneten Strafsache erteile ich Bundesan-
walt beim Bundesgerichtshof Dr. Werner Krüger Aussage-
genehmigung, soweit er als Zeuge zu folgenden Beweis-
themen aussagen soll:

1. daß die Akten der Bundesanwaltschaft - 3 ARP 74/75 I -
Niederschriften oder Vermerke über Aussagen des Zeugen
Gerhard Müller enthalten, die von den in der Zeit
vom 31. März bis zum 26. Mai 1976 von dem Bundeskri-
minalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller
in erheblichem Umfang abweichen, insbesondere auch
hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge
in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe
und Hamburg;
2. daß der Zeuge Müller, insbesondere vor Beginn seiner
Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976, gegenüber den
Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen
Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen,
daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anders-
lautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht

gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern;

3. daß der Zeuge Müller bei seinen informellen Aussagen bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptungen des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben;
4. daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage u.a. angeboten worden ist: 50% Straferlaß, Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren, und daß ihm - dem Zeugen Müller - andererseits bedeutet wurde, er habe sonst mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen;
5. daß der Zeuge Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren, mit dem er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen wurde, abgewartet hat und erst, nachdem die Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft abgelaufen war, Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die als Grundlage für seine Vernehmung in dem hiesigen Strafverfahren dienen sollten, und daß es dem Zeugen Müller im Einvernehmen und mit Unterstützung der Ermittlungsbehörden darum ging, möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen.

Steinack